

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Per E-Mail

Landräte und Landrätinnen der Kreise
Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterin
sowie Bürgermeister der kreisfreien
Städte
Zuwanderungs- und Ausländerbehörden

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge
Haart 148
24539 Neumünster

Ihr Zeichen: /

Ihre Nachricht vom: /

Mein Zeichen: 292-4124/2022-23644/2022-

UV-86819/2025

Meine Nachricht vom: /

Patrick Schlüter

patrick.schlueter@sozmi.landsh.de

Telefon: 0431 988-3266

10. Juli 2025

Handlungsempfehlung Duldung & Bescheinigung Dublin-Fälle des Bundesministeriums des Innern vom 10. April 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich Ihnen die o.g. Handlungsempfehlung nebst Dublin-Verfahrensbescheinigung (als Muster) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Nach Art. 83 Grundgesetz (GG) führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus. Nach Art. 84 Absatz 2 GG kann die Bundesregierung in diesem Fall mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Das Bundesministerium des Innern (BMI) kann somit nur mit Zustimmung des Bundesrates verbindliche Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erlassen. Die vorliegende Handlungsempfehlung des BMI mit Stand 10. April 2025 ist ohne Zustimmung des Bundesrates ergangen. Sie ist daher nur verbindlich, soweit die Länder sie übernehmen und für verbindlich erklären.

Mit diesem Schreiben erklärt das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MSJFSIG) die vorliegende Handlungsempfehlung des BMI für verbindlich anwendbar.

Ergänzend bzw. erläuternd weise ich Sie auf folgendes hin:

- **zu Ziffer 2.1 Keine Ausstellung von Duldungen:**

Es wird einordnend klargestellt, dass nicht in jedem Fall das Ausstellen von Duldungen bei Dublin-Fällen rechtswidrig ist, sondern (immer nur) dann, wenn dies ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung/Anweisung des BAMF erfolgt.

Liegen aus Sicht der Ausländerbehörde (ABH) (nachträgliche) tatsächliche oder rechtliche Gründe der Unmöglichkeit der Überstellung vor oder werden von der betroffenen Person gegenüber der ABH geltend gemacht (z.B. Reise- und Transportunfähigkeit wegen einer Krankheit oder einer Schwangerschaft), übermittelt die ABH entsprechende Sachverhalte unverzüglich an das BAMF; verbunden mit der Bitte um Prüfung, ob die Voraussetzungen für die (vorübergehende) Aussetzung der Vollstreckbarkeit und damit einer Duldungsausstellung vorliegen oder gar die Aufhebung der Abschiebungsanordnung (§ 34a Abs. 1 AsylG) in Betracht kommt. Es wird (jedoch) darauf hingewiesen, dass die Vollstreckbarkeit der Ausreisepflicht durch eine etwaige – durch die ABH angestoßene – Prüfung des BAMF (noch) nicht gehemmt wird. Erst dann, wenn das BAMF tatsächliche oder rechtliche Gründe der Unmöglichkeit der Überstellung festgestellt, die o.g. Entscheidung getroffen und die ABH hierüber informiert hat, sind entsprechende Überstellungsmaßnahmen (vorübergehend) nicht weiter zu betreiben bzw. einzustellen.

Die Prüfung bzw. Entscheidung, ob „*temporäre Abschiebungshindernisse (Vollstreckungshindernisse)*“ und/oder „*langfristige Abschiebungshindernisse*“ – im Sinne der Ausführungen der Handlungsempfehlung – vorliegen, obliegt (ebenfalls) dem BAMF, welches zwingend zu beteiligen ist. Eine eigene Entscheidungskompetenz der ABH zur Feststellung besteht – wie ausgeführt – (auch hier) nicht. Insofern kann die ABH auch nicht von (ggf. bereits eingeleiteten) Überstellungsmaßnahmen Abstand nehmen. Dies dient damit auch der Klarstellung, dass die ABH'n an die getroffenen (Rückkehr-)Entscheidungen des BAMF im Rahmen des Dublin-Verfahrens rechtlich gebunden sind und entsprechende Überstellungsmaßnahmen in den zuständigen Mitgliedstaat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) durchführen müssen, solange das BAMF keine anderweitige bzw. „revidierende“ Entscheidung trifft.

Ob es sich bei dem „*Zeitraum zwischen dem Dublin-Bescheid und der Überstellung*“ um einen „*geregelten Aufenthalt*“ (bzw. eben nicht unregelmäßigen Aufenthalt) im Sinne der BVerfG-Rechtsprechung handelt, ist nach Ansicht des MSJFSIG zumindest diskutabel. Grundsätzlich lässt die Systematik des Aufenthaltsgesetzes nämlich keinen Raum für einen unregelmäßigen Aufenthalt unterhalb der Duldung. Vielmehr geht das Gesetz davon aus, dass ein nach den §§ 50 Absatz 1, 58 Absatz 2 AufenthG ausreisepflichtiger Ausländer entweder abgeschoben wird oder – von Amts wegen – zumindest eine Duldung erhält. Die tatsächliche bzw. stillschweigende/ „faktische“ Hinnahme des Aufenthalts außerhalb förmlicher Duldung, ohne dass die Vollstreckung der Ausreisepflicht betrieben wird, sieht das Gesetz nicht vor (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. September 1997 – 1 C 3/97 –, Rn. 19 cc; BVerfG, Beschluss vom 6. März 2003 – 2 BvR 397/02 –, Rn. 37). Im Sinne einer Vereinheitlichung der bundesweiten Praxis bei Dublin-Fällen hält es das MSJFSIG jedoch für rechtlich vertretbar, sich in diesen Fällen der Rechtsauffassung des BMI anzuschließen. Im Übrigen gilt es bei ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern ansonsten stets den o.g. Grundsatz zu beachten.

- **Zu Ziffer 2.2 Keine statusdokumentierende Bescheinigung für vollziehbar ausreisepflichtige Dublin-Fälle unterhalb der Duldung:**

Die Ausstellung eines „Dokuments unterhalb der Duldung“ ist – wie vom BMI ausgeführt – rechtlich nicht notwendig und im Übrigen auch rechtlich nicht zulässig (s.a. Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 24. September 2024 – 11 B 69/24, Rn. 6).

Sofern die Person noch Identitätspapiere besitzt, ist lt. BMI hierdurch auch ihre Identität – im Sinne der Ausführungen der Handlungsempfehlung – nachgewiesen. Hierbei gilt es, stets die „Verwahrvorschrift“ identitätsrelevanter Dokumente von ausreisepflichtigen Ausländern bis zur Ausreise nach § 50 Abs. 5 AufenthG zu beachten und anzuwenden. Nach Nummer 50.6.3 AVV-AufenthG erhält der Ausländer über die (etwaige) Verwahrung identitätsrelevanter Dokumente jedoch eine formlose Bescheinigung, die gebührenfrei erteilt wird.

Die Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG wird gem. Handlungsempfehlung zusätzlich durch die ABH'n nach Zustellung des Dublin-Bescheids ungültig gestempelt. Die ungültig gestempelte Aufenthaltsgestattung wird daher – entgegen § 63 Abs. 4 AsylG – (nur) bei Dublin-Fällen nicht einbehalten, sondern verbleibt bei der ausreisepflichtigen Person.

Bei Personen im Dublin-Verfahren, deren Aufenthaltsgestattungen bereits eingezogen/vernichtet wurden („Altfälle“ vor BMI-Handlungsempfehlung) und die sich aktuell im Besitz einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG befinden, wird übergangsweise so verfahren, dass die Duldung nach Ablauf ihrer Geltungsdauer (ebenfalls) ungültig gestempelt, der Person belassen und zusätzlich die Dublin-Verfahrensbescheinigung ausgestellt wird. Eine Verlängerung der Duldung ist ausgeschlossen.

Auch wenn das BMI darauf hinweist, dass es sich bei der „Dublin-Verfahrensbescheinigung“ um ein „*rein informatorisches Schreiben ohne Regelungscharakter*“ und somit nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 106 Abs. 1 LVwG handelt, gilt es bei der Festlegung eines bestimmten Datums oder Ereignisses im Sinne einer „Frist“, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Dieser ist insbesondere dann nicht mehr gewahrt, wenn kurze „Fristsetzungen“ in erster Linie Sanktionscharakter haben und keinen sachlichen Grund erkennen lassen.

Das BMI-Muster der bundeseinheitlichen Dublin-Verfahrensbescheinigung inkl. Landesdachmarke SH ist diesem Schreiben als Anlage 2 beigefügt. Durch „copy and paste“ können zusätzliche Felder für weitere begleitende Kinder hinzugefügt werden.

- **sonstiges:**

Zur Klarstellung bzw. Abgrenzung wird abschließend darauf hingewiesen, dass sich die vorliegende Handlungsempfehlung des BMI nur auf „klassische“ Dublin-Fälle (unzulässiger Antrag gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) mit entsprechender Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 AsylG bezieht. Für Personen, denen ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylG gewährt hat (unzulässiger Antrag gem. § 29

Abs. 1 Nr. 2 AsylG), erfolgt eine Abschiebungsandrohung nach § 35 AsylG. In diesen Fällen verbleibt den ABH'n durchaus Raum für eine eigene Entscheidungskompetenz zur Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist (und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Katja Ralfs
Abteilungsleiterin VIII 4
Integration, Teilhabe, Ehrenamt

Anlagen:

- Anlage 1: BMI- Handlungsempfehlung vom 10. April 2025
- Anlage 2: Dublin-Verfahrensbescheinigung (inkl. Landesdachmarke SH)

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>